

**Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Heißländen und Auwälder an der Traun“ in den Gemeinden Weißkirchen an der Traun, Hörsching, Traun und der Stadt Linz als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird**

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **1 Bezeichnung als Europaschutzgebiet und Erlassung eines Landschaftspflegeplanes**

Gemäß § 24 Abs. 1 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie<sup>1</sup> und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als „Europaschutzgebiete“ zu bezeichnen.

In solch einer Verordnung sind nach § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 die Grenzen und der Schutzzweck des Gebiets (§ 3 Z 12 leg cit) genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks im Sinne des § 24 Abs. 3 leg cit führen können.

Naturschutzgebiete gemäß § 25 Abs. 5 leg cit bestehen im zu erlassenden „Europaschutzgebiet „Heißländen und Auwälder an der Traun“ nicht.

Grundsätzlich hat nach § 35 Abs. 3 leg cit die Landesregierung auf Verlangen der betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer und Nutzungsberechtigten unter Beiziehung der gesetzlichen Interessenvertretungen einen regionalen Fachausschuss mit Arbeitskreisen einzurichten, der insbesondere über die Auswirkungen der Schutzgebietsbezeichnung auf die Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer und Nutzungsberechtigten berät, die an das Gebiet angepassten Bewirtschaftungsauflagen erarbeitet, die Grundlagen für die Landschaftspflegepläne festlegt und dessen Finanzierung erörtert.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. 206 vom 22.7.1992, S 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S 193 ff, und der Berichtigung durch ABl. Nr. L 95 vom 29.03.2014, S 70.

Gemäß § 15 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 umfasst Landschaftspflege im Sinn dieses Gesetzes Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes oder für die Erhaltung des Erholungswertes oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Nach § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 können für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß § 15 Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden. Für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) hat derartige Maßnahmen zu dulden.

Mit der Regelung bezüglich Landschaftspflegepläne wird Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt, wonach für besondere Schutzgebiete die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen haben. Diese umfassen geeignete eigens für die Gebiete aufgestellte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

Das nunmehrige Gebiet „Heißländen und Auwälder an der Traun“ (Gebietskennziffer AT3109000) wurde nach einstimmigem Beschluss der oberösterreichischen Landesregierung im Jahr 1995 in Umsetzung der unionsrechtlich bestehenden Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie damals als Gebiet „Unteres Trauntal“ zur Aufnahme in die Liste von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 07. Dezember 2004 (2004/798/EU) wurde dieses erstmals als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region gemäß Art. 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie festgelegt.<sup>2</sup>

Von ursprünglich fünf Teilräumen des Gebiets „Unteres Trauntal“ wurde durch die Aufnahme weiterer Gebiete in die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung aus

---

<sup>2</sup> Siehe aktuell den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/244 der Kommission vom 26. Januar 2023 zur Annahme einer sechzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region, ABl. Nr. L 36 vom 07.02.2022, S 384 ff.

Zweckmäßigkeitsergründen ein Teilbereich einem anderen Gebiet mit der Bezeichnung „Unteres Traun- und Almtal“ zugeschlagen und wird dort entsprechend mitabgehandelt. Damit sich die dadurch bewirkte Änderung auch in der Bezeichnung des Gebiets eindeutig niederschlägt, wurde es von „Unteres Trauntal“ in „Heißländen und Auwälder an der Traun“ umbenannt. Dieser Umstand spiegelt sich auch in einer Änderung der Bezeichnung in der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung wider. Neben dem neuen Namen wurde statt einem Bezug zu vorkommenden Schutzgütern auf Zonen abgestellt, mit dem Ziel einer verbesserten Verständlichkeit der Verordnung (Ausführungen dazu siehe auch unter Punkt 5).

Das in Rede stehende Gebiet ist Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzwerks „NATURA 2000“, das der Erhaltung gefährdeter Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten dient, und folglich gemäß § 24 Oö. NSchG 2001 als Europaschutzgebiet zu verordnen.

In einem aktuell anhängigen Vertragsverletzungsverfahren wird seitens der Europäischen Kommission unter anderem die Nichtausweisung des in Rede stehenden Gebiets als besonderes Schutzgebiet beanstandet.

Diese Verordnung sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land Oberösterreich auf Grund des Unionsrechts verpflichtet ist und dient insbesondere der konkreten Umsetzung folgender Bestimmungen der FFH-Richtlinie:

Konkordanztafel (Entsprechungstafel):

<b>Paragraf der Verordnung</b>	<b>Umsetzung der konkreten Bestimmungen der Richtlinie</b>
1, 2 (Ausweisung Gebiet)	Art. 3 und Art 4 der FFH-Richtlinie
3 (Schutzzweck)	Art. 2 der FFH-Richtlinie
4 (erlaubte Maßnahmen)	Art. 6 der FFH-Richtlinie
5, 6 (Landschaftspflegeplan)	Art. 3 und 6 der FFH-Richtlinie

## **2 Kurzbeschreibung des Gebiets**

Das Gebiet „Heißländen und Auwälder an der Traun“ liegt in den Gemeinden Weißkirchen an der Traun (Bezirk Wels-Land), Hörsching, Traun und Ansfelden (jeweils Bezirk Linz-Land) sowie der Stadt Linz. Es hat eine Fläche von insgesamt 123,73 ha, aufgeteilt auf vier Teilbereiche. In den zum Europaschutzgebiet zählenden Bereichen kommen früher noch ausgedehnter vorhandene „Heißländen“ sowie die sie umgebenden Auwälder vor. Die Heißländen befinden sich heute in einem Verbuschungs- und Verwaltungsprozess. Die Auwälder bestehen aus Hart- und Weichholzlauen.

### 3 Schutzzweck

Der Schutzzweck des auszuweisenden „Europaschutzgebiets ‚Heißländen und Auwälder an der Traun““ liegt in der Erhaltung oder gegebenenfalls der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Verordnung genannten natürlichen Lebensräume (Lebensraumtypen) des Anhangs I und der angeführten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Die als Schutzgut definierten Lebensraumtypen und Arten kommen innerhalb des Gebiets in repräsentativer Ausprägung bzw. Populationsgröße vor. Grundlage für die Festlegung des Schutzzwecks (Schutzgüter und Erhaltungsziele) stellen die derzeit besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten dar.

Im gegenständlichen Europaschutzgebiet geht es insbesondere um die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen 91F0 (Hartholzauenwälder) und 91E0\* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) einerseits sowie von 6210\* (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien) andererseits. Darüber hinaus wurden im Gebiet einige Insektenarten und Amphibien sowie weitere Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie festgestellt, auf deren Schutz zu achten ist.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer Art wird durch die Gesamtheit der Einflüsse auf Verteilung und Populationsgröße der Art in einem bestimmten Gebiet definiert.

Der Erhaltungszustand einer Art ist als „günstig“ zu beurteilen, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Bei der Beurteilung des Erhaltungszustands eines Lebensraumes oder einer Art sind jene Einflussfaktoren als wesentlich zu bezeichnen und damit zu berücksichtigen, die sich auf die genannten Kriterien (Flächengröße, Bestandsgröße, Struktur, ...) auswirken. Wird z.B. das Verbreitungsgebiet eines natürlichen Lebensraumes durch Verbesserungsmaßnahmen erweitert, ist dies bei einer Beurteilung einer Maßnahme insofern zu berücksichtigen, als damit Verschlechterungen allfällig ausgeglichen werden können. Damit soll gewährleistet werden, dass der Dynamik der Natur entsprechend über ein Flächenbilanzsystem die Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet erreicht werden können.

#### **4 Beschreibung der Schutzgüter**

In der folgenden Auflistung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sind deren Vorkommen im Einzelnen dargestellt.

Die Kennzeichnung mit einem (\*) bedeutet, dass es sich um einen prioritären Lebensraum oder um eine prioritäre Art handelt, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen oder Arten besondere Verantwortung zukommt.

##### **4.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Gebiet**

###### **4.1.1 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**

Fläche: ca. 0,3530 ha

Dieser Lebensraumtyp umfasst natürliche, mehr oder weniger nährstoffreiche, meist basenreiche Stillgewässer mit artenarmer Schwimmblatt- oder Wasserpflanzenvegetation einschließlich ihrer Ufervegetation (Verlandungszonen).

Vorkommen im Gebiet:

Im Gebiet befindet sich lediglich ein langgezogener Stillwassergraben im Gemeindegebiet von Ansfelden sowie ein kleiner Auweiher bei Traun.

#### **4.1.2 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion**

Fläche: ca. 0,3505 ha

Dieser Lebensraumtyp umfasst natürliche und naturnahe Fließgewässer von der Planar- bis in die Montanstufe mit flutender Unterwasservegetation von Gefäßpflanzen oder Wassermoosen, die oft nur punktuell ausgebildet ist. Der Lebensraumtyp findet sich vor allem in gering bis mäßig belasteten Fließgewässern. Die vorkommenden Pflanzenarten reagieren zum Teil recht empfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen.

Vorkommen im Gebiet:

Nur ein Wasserlauf im Teilgebiet der Gemeinde Ansfelden und der Stadt Linz (gemeindeübergreifend) ist diesem Lebensraumtyp zuzuordnen.

Hinweis: Die abschnittsweise im Gebiet liegenden Fließgewässer Krems (Bereich Ansfelden) und Innerwasser (Bereich Hörsching) sind nicht diesem und auch keinem anderen Lebensraumtyp gemäß der FFH-Richtlinie zuzuordnen.

#### **4.1.3 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) und 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)**

Fläche (reiner 6210\* inkl. Übergänge zu 6410 sowie nicht signifikant 6510): 13,9296 ha

Beide Lebensraumtypen treten im Gebiet in so enger Verzahnung und in Übergängen auf, dass eine klare Trennung nicht möglich ist. Darüber hinaus befindet sich der größte Teil der Flächen in einem derart fortgeschrittenen Verbuschungs- und Verwaldungsstadium, dass auch ebenso zahlreiche Übergänge zu (insbesondere) Hartholzauen (91F0) bestehen. Flächenangaben können also nur unter

Berücksichtigung der Übergänge erfolgen. Vor diesem Hintergrund stellt die obige Flächenangabe daher nur eine grobe Schätzung dar.

Die Genese dieser „Heißländer“ ist aber noch komplizierter, denn ihre Entstehung geht zunächst auf hohe Auflandungen nach starken Hochwasserereignissen zurück. Ihre Ausdehnung hat sich ab der Traun-Regulierung und der damit einhergehenden Eintiefung der Traun in der Folge stark vergrößert. Nachdem in der Folge überwiegend genau auf diesen Flächen Kiesgruben entstanden sind und nach der Konsolidierung des Grundwasserstandes eine Wiederverbuschung bzw. Verwaldung mit einer trockenheitsresistenteren Artengarnitur eingesetzt hat, gibt es aktuell kaum mehr größere Flächen, die weitgehend frei von Gehölzen sind. In der Folge werden die beiden maßgeblich beteiligten Gründland-Lebensraumtypen getrennt beschrieben, obwohl diese im Gebiet fast nur in Übergängen vorliegen.

Die wiesenartigen Bestände im Teilgebiet Ansfelden/Linz sind Offenflächen, die eher den Charakter von Wirtschaftswiesen aufwiesen und teilweise über Jahre lediglich gemulcht oder als Wildacker genutzt wurden und daher keinen Lebensraumtypen zugeordnet wurden. Jedoch können Teilflächen der in Verwaldung begriffenen, früher offenen Brachflächen auch in Richtung magere Auwiesen (6210\*, 6410) entwickelt werden.

#### **4.1.3.1 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)**

Der Lebensraumtyp umfasst basenreiche Trocken- bis Halbtrockenrasen subkontinentaler Prägung. Auf mäßig trockenen bis wechsell Trockenen Standorten bilden sich Halbtrockenrasen bei extensiver Mahd, Beweidung oder – wie im gegenständlichen Fall – bewirtschaftungsfrei und gefördert durch die Austrocknung großer Auwaldflächen. Der Verbreitungsschwerpunkt solcher „Heißländer“, wie rasenartige Trockenbrachen (mit oder ohne Verzahnung mit Gehölzbeständen) in Auegebieten genannt werden, liegt allgemein in der collinen bis submontanen Höhenstufe.

Im Europaschutzgebiet handelt es sich um teilweise besonders orchideenreiche Bestände, die in vielen Bereichen stark verbracht und eng mit anderen Lebensraumtypen verzahnt sind. Aktuell befindet sich der größte Teil

der Rasenflächen in einem aktiven Sukzessionsprozess, der langsam zu einem Zuwachsen der schützenswerten Flächen führt. Um diese Flächen zu erhalten sind aktive Maßnahmen notwendig, die auf eine Reduktion der Gehölze und dauerhafte Wiesenpflege hinauslaufen. So gesehen ist vor dem Hintergrund der durch die FFH-Richtlinie vorgegebenen Bezeichnung „... und deren Verbuschungsstadien“ einzuschränken, dass es nicht die verbuschten Stadien sind, die zu erhalten sind, sondern vielmehr gehölzarme Standorte anzustreben sind. Das kann so weit gehen, dass auch Flächen, die aktuell als („unechte“, vgl. unten) Hartholzauen kartiert wurden, zugunsten des noch selteneren Lebensraumtyps 6210\* zurückgedrängt werden sollten. Schon in den letzten Jahren wurden im Wege des Vertragsnaturschutzes einige dieser Flächen geschwendet (das ist die Rodung von Flächen, die verbuscht sind, aber noch nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes sind) und regelmäßig bewirtschaftet.

Vorkommen im Gebiet:

Der Lebensraumtyp 6210\* ist verbreitet in den Teilgebieten der Gemeinden Weißkirchen an der Traun, Hörsching und Traun vorzufinden. Hier treten enge Verzahnungen mit Auwäldern auf, die – wie oben bereits erwähnt – eine eindeutige Abgrenzung verhindern.

#### **4.1.3.2 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)**

Echte gemähte Pfeifengraswiesen gibt es im Gebiet nicht. Ein großer Teil der vorhandenen, niemals bewirtschafteten Heißländer, scheint aber einen wechsellückigen Charakter aufzuweisen (meist liegen sandige Feinsedimente mit einem gewissen Wasserhaltevermögen vor), was es dem Hohen Pfeifengras und einigen typischen Begleitarten ermöglicht, hier Dominanz-Bestände zu bilden. Das Hohe Pfeifengras (*Molinia arundinacea*), welches hier ausschließlich auftritt, ist im Gegensatz zum Echten Pfeifengras (*Molinia caerulea*) mahdempfindlich. Gemäß der Auslegung von Ellmayer<sup>3</sup> ist aber keine andere Lebensraumtyp-Zuordnung möglich. Im Zuge der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (Etablierung einer regelmäßigen Mahd) wird es somit vorkommen, dass das Pfeifengras zurücktritt und sich aus den

---

<sup>3</sup> Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter (Ellmayer & Essl 2005).

vermeintlichen „Pfeifengraswiesen“ (bei denen es sich eigentlich um unbewirtschaftete Pfeifengras-Sukzessionsflächen handelt) Halbtrockenrasen (6210\*) entwickeln. Echte gemähte Pfeifengraswiesen sind unter den gegebenen ökologischen Bedingungen gar nicht möglich und es wäre widersinnig, den Typ als solchen (in Form einer in jedem Fall artenärmeren Pfeifengrasbrache als es die gemähten Halbtrockenrasen jemals sein könnten) auf längere Sicht erhalten zu wollen.

Vorkommen im Gebiet:

Der Lebensraumtyp kommt ausnahmslos und nicht abgrenzbar eng verzahnt mit dem Typ 6210\* nur in den Teilgebieten der Gemeinden Weißkirchen an der Traun und Hörsching vor.

#### **4.1.4 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**

Fläche (91E0\* inkl. Übergänge zu 91F0): 34,5565 ha

Der prioritäre Lebensraumtyp 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (in der Folge kurz als „Weichholzau“ bezeichnet) umfasst die Wälder der so genannten „Weichen Au“. Es handelt sich dabei in Abhängigkeit von der Höhenstufe, dem Untergrund sowie der Art und Häufigkeit der Überflutungen um unterschiedliche Waldgesellschaften (Weiden-, Grauerlen-, Pappel- und Eschenauen), die normalerweise grundwassernahe liegen. Infolge der Eintiefung der Traun im letzten Jahrhundert wurde die hier herrschende Weichholzau in großen Teilbereichen stark degradiert, wobei sich trockenheitstolerante Arten zunehmend ausbreiteten. Da parallel dazu jedoch auch die Überschwemmungen weitgehend ausblieben, entwickelten sich diese Wälder aber in der Regel nicht zu „echten“ Hartholzauen weiter, sondern machten vielmehr einer räumlich nicht sinnvoll voneinander abgrenzbaren Mischung aus Halbtrockenrasen, Pfeifengrasbrachen und „Rest-Auwäldern“ Platz (die hier insgesamt als „Heißländern“ bezeichnet werden), in denen heute zunehmend überschwemmungsfeindliche Baumarten auftreten. Aus diesem Grund werden diese Rest-Auwälder mit Hartholzauen in Zusammenhang gebracht, weil die Baumartenzusammensetzung der in echten Hartholzauen ähnelt und der Standort genetisch gesehen eine Au darstellt, faktisch aber infolge fehlender Überflutungsdynamik keine mehr ist (vgl. die Ausführungen unten zu 91F0). Nur in

Bereichen, in denen der Grundwasserstand dauerhaft hoch blieb, ist auch die Weichholzau in einer mehr oder weniger ursprünglichen Form erhalten geblieben.

Der Erhaltungszustand der Weichholzau kann als gut bezeichnet werden, wenn Nutzungen zu keiner Umwandlung in standortfremde Waldtypen führen. Jedwede Verbesserung des Erhaltungszustandes, insbesondere die Erhaltung von Tot- und Altholzbeständen, sollte ausschließlich über den Weg des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

Vorkommen im Gebiet:

„Weichholzauen“ dieses Typs traten ursprünglich in allen Teilgebieten auf, wobei im Bereich Weißkirchen an der Traun die Austrocknung der letzten Jahrzehnte derart eklatant war, dass hier keine Zuordnung zur Weichholzau mehr erfolgen konnte. Die betreffenden Flächen wurden als facettenreiche Übergänge zwischen Hartholzauen und Halbtrockenrasen aufgefasst (vgl. Ausführungen oben). In den Teilgebieten Hörsching und Traun ist dagegen die Weichholzau noch deutlicher ausgebildet (Teilflächen mit mehr oder weniger natürlichen Übergängen zur Hartholzau), während sie im Bereich Ansfelden/Linz infolge des hohen Grundwasserstandes bedingt durch das Kraftwerk Kleinmünchen sowie die nahe gelegene Krems die dortigen Waldflächen sogar noch beherrscht.

#### **4.1.5 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)**

Fläche: reine Hartholzau ca. 5,5277 ha

Übergänge zwischen 91F0 und 6210\* ca. 31,7876 ha

Hartholzauenwälder nehmen die am seltensten überschwemmten Standorte der Au ein, wobei tiefwurzelnde Laubbäume noch teilweise das strömende Grundwasser erreichen. Die Wälder werden unter intakten Bedingungen nur noch von episodischen Überschwemmungen bzw. in ihren höchsten Lagen nur noch von Katastrophenhochwässern erreicht. Die Überflutungen sind in Dauer und Höhe geringer als in der Weichholzau. Es werden nur geringe Mengen an Schlick und Sand abgelagert. Erosionserscheinungen spielen kaum noch eine Rolle.

Dieser Lebensraumtyp ist ausgesprochen reich an unterschiedlichen Baumarten, weil infolge der Boden- und Wasserverhältnisse ein breiter Lebensraum geboten wird. Der Übergang zu den Weichholzauenwäldern erfolgt teilweise fließend (vgl. Ausführungen zu 91E0\*). Wesentliches Abgrenzungsmerkmal zu den Weichholzauen ist das

Auftreten von Harthölzern wie Stieleiche, Linden und Ulmen. An der Traun ist ein sehr spezieller, ungewöhnlicherweise von der Winter-Linde geprägter Typ einer Hartholzau ausgebildet. Die „Hartholzauen“, vor allem im Bereich Weißkirchen an der Traun aber auch darüber hinaus, sind weiträumig. Sie können auch als Degradationsstadien ehemaliger Weichholzauen aufgefasst werden, weil es dort zu raschen und dramatischen Austrocknungen der früheren Weichholzau gekommen ist. Die Zuordnung zum Lebensraumtyp Hartholzau erfolgte auf Basis der Arbeit: „Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter (Ellmauer & Essl 2005)“, wie dies österreichweit üblich ist. Im Bereich dieser Degradationsflächen liegen aber – entwicklungsgeschichtlich gesehen – keine echten Hartholzauen vor, wie sie unter normalen Umständen durch jahrhundertelangen Hochwassereinfluss entstehen würden. Demgemäß ist auch ihr Erhaltungszustand überall dort als schlecht zu bezeichnen, wo es sich lediglich um ausgetrocknete, ursprüngliche Weichholzauen handelt. Zielführender, als einen günstigen Erhaltungszustand dieser Hartholzauen (=Degradationsform der Weichholzau) anzustreben (was obendrein rein technisch nicht zu bewerkstelligen ist, weil regelmäßige Hochwasserereignisse infolge der Traunregulierung und von Kraftwerksbauten nicht mehr stattfinden), ist es daher, die hier praktisch im gleichen Zeitraum entstandenen orchideenreichen Halbtrockenrasen, an denen im Gegensatz zu den Hartholzauen ein eklatanter Mangel herrscht, durch die Zurückdrängung der Gehölze tendenziell zu fördern. Diese Halbtrockenrasen entstanden ebenfalls als Produkt der austrocknenden Aulandschaft und liegen aktuell in sehr enger Verzahnung mit den hier entstandenen hartholzauartigen Gebüschern und Waldflächen vor.

Der Erhaltungszustand jener Hartholzauen, die keine Übergänge zu Heißländern aufweisen und daher als ursprüngliche Relikte der früher unberührteren Aulandschaft aufzufassen sind, kann als gut bezeichnet werden, wenn Nutzungen zu keiner Umwandlung in standortfremde Waldtypen führen. Jedwede Verbesserung des Erhaltungszustandes, insbesondere die Erhaltung von Tot- und Altholzbeständen, sollte ausschließlich über den Weg des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

Vorkommen im Gebiet:

Mit Ausnahme des Teilgebiets in den Gemeinden Ansfelden und Linz findet man den Lebensraumtyp der Hartholzauenwälder (in reiner Form als auch als Übergangsform) im gesamten geplanten Europaschutzgebiet.

## **4.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Gebiet**

### **4.2.1 1086 Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)**

Der Scharlachkäfer besiedelt unterschiedlichste Wald-Lebensräume von der planaren bis in die montane Höhenstufe. Dabei besteht eine deutliche Bevorzugung von Auenwäldern des Tieflandes einerseits und von Bergmischwäldern andererseits. Die Art verbringt den Großteil ihres Lebens unter der Rinde absterbender oder frisch abgestorbener Bäume. Es wird ein breites Spektrum an Baumarten besiedelt und es werden gleichermaßen liegende und stehende Stämme angenommen. Wichtig sind deren Durchmesser (20 cm aufwärts) und die richtige Beschaffenheit und Qualität des Rindenlebensraumes.

Vorkommen und Bestand im Gebiet:

Mit Ausnahme von der Teilfläche im Gemeindegebiet von Weißkirchen an der Traun liegen aktuell im ganzen Gebiet Nachweise vor.

### **4.2.2 1167 Alpenkammolch (*Triturus carnifex*)**

Der Alpenkammolch bewohnt Gräben, Altwässer, Teiche und Tümpel, wenn sie eine bestimmte Größe und Tiefe aufweisen und reichlichen Bewuchs an submersen Wasserpflanzen besitzen. Er ist empfindlich gegenüber dem Vorkommen von Fischen. Als Landlebensraum wird das unmittelbare Umfeld des Gewässers genutzt. Selten (z.B. dann, wenn die gewässernahen Habitats suboptimal sind) entfernen sich die Tiere weiter als einen Kilometer.

Vorkommen und Bestand im Gebiet:

Die Art findet sich nur im Teilgebiet der Gemeinde Ansfelden (3 Laichgewässer, geringe Populationszahlen).

### **4.2.3 1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**

Die euryöke Gelbbauchunke ist eine typische Bewohnerin des Berg- und Hügellandes und stellt an ihren Laichplatz relativ geringe Ansprüche. Hat sie die Wahl, werden seichte, vegetationsarme, aber gut besonnte Tümpel, wo zumindest eine dünne Schicht Bodenschlamm vorhanden ist, oder bis ca. 60 cm tiefe, ufernahe Flachwasserzonen in Weihern und Teichen bevorzugt. Gerne werden von der Gelbbauchunke beispielsweise tiefe, mit Wasser gefüllte Fahrspuren genutzt. Die

spezielle Fortpflanzungsstrategie (mehrere, über Monate verteilte Laichperioden) ermöglicht es der Population, ein Austrocknen des Laichplatzes und den so bedingten Verlust mehrerer Larvengenerationen zu verkraften.

Das terrestrische Sommerquartier liegt in der Nähe der aquatischen Lebensräume und weist ein Mosaik von lückiger Ruderalvegetation, unbewachsenem Rohboden mit darin eingestreuten Sträuchern und niedrigen Bäumen auf. Der Winter wird meist unter morschen Baumstümpfen, im Waldboden oder auch im lockeren Substrat in unmittelbarer Nähe des Laichplatzes eingegraben verbracht.

Vorkommen und Bestand im Gebiet:

Der Bestand im Europaschutzgebiet ist kritisch abnehmend. Das einzige reproduzierende Vorkommen befindet sich im Gebiet der Gemeinde Ansfelden.

#### **4.2.4 1337 Biber (*Castor fiber*)**

Der Biber ist ein semi-aquatisches, vegetarisches Nagetier, das ganzjährig stehendes oder fließendes Wasser und Pflanzennahrung benötigt. Durch seine Tätigkeit (Bäume fällen, Gänge und Kammern graben, Dämme bauen) bewirkt er eine Aufhellung des Auwaldes und schafft Strukturen am Ufer und im Wasser. Die Aktivitäten des Bibers schaffen aber auch Probleme sowohl für zahlreiche Nutzer-Gruppen (Landwirtschaft, Gärten) als auch für andere Bereiche des Naturschutzes selbst (Fällung von Horst- und Quartierbäumen sowie von seltenen Schwarzpappeln und Alt-Weiden).

Vorkommen und Bestand im Gebiet:

Der Biber ist im gesamten Gebiet überall dort verbreitet, wo sich Bäche in oder in der Nähe des Schutzgebiets befinden.

#### **4.2.5 6199\* Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)**

Die Spanische Flagge (auch: Russischer Bär), besiedelt eine Vielzahl unterschiedlicher Habitate, die allerdings durchwegs mit Waldlebensräumen in Verbindung stehen. Besonders bevorzugt werden insbesondere lichte, eher feuchtere und kühlere, aber auch trockenere Laub- und Mischwälder, flussbegleitende Gehölzstrukturen mit reichlich Hochstauden, Waldrandbereiche, Schlagfluren und Lichtungen. Die Falter lassen sich tagsüber sehr leicht auf Blüten, vor allem am Wasserdost nachweisen.

Vorkommen und Bestand im Gebiet:

Die Spanische Flagge wurde bisher nur im Teilgebiet der Gemeinde Weißkirchen an der Traun festgestellt.

#### **4.3 Nicht signifikante vorkommende Lebensraumtypen und Arten und daher keine Schutzgüter**

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), ein Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie, tritt im Gebiet aktuell in nicht signifikantem Ausmaß auf.

### **5 Zonierung**

Der vorherige Begutachtungsentwurf, mit der das „Untere Trauntal“ als Europaschutzgebiet bezeichnet und ein Landschaftspflegeplan erlassen hätte werden sollen, stellte planlich vorkommende Lebensraumtypen und Arten dar. Der nunmehrige Begutachtungsentwurf für die „Heißländern und Auwälder an der Traun“ fasst nun – weil dies im vorliegenden Fall möglich und sinnvoll ist – bestimmte Flächen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen zu Zonen zusammen. Für diese sind in der in Rede stehenden Europaschutzgebietsverordnung jeweils Maßnahmen definiert (§ 4), die in den dortigen Bereichen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen können. Dadurch wird die Verordnung einschließlich der Beilagen schlanker sowie übersichtlicher, mit der Absicht eine einfacher und leichter nachvollziehbare Regelung der erlaubten Maßnahmen zu schaffen.

Die Zonierung wurde gemäß den aktuell bekannten Lebensraumtypen und Arten sowie vor dem Hintergrund der im Landschaftspflegeplan vorgesehen Pflegemaßnahmen vorgenommen.

#### **5.1 Zone A**

Die Zone A umfasst alle Flächen mit Heißländ-Charakter. Diese Bereiche liegen entweder aktuell als

- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*, 6210\*), als
- Übergänge zum Lebensraumtyp „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*, 6410) oder als

- Übergänge zu Hartholzauenwäldern mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*, 91F0) vor.

In diesem Bereich wird die Erhaltung und Schaffung mehr oder weniger baum- und gebüschfreier bzw. –armer Offenflächen, in denen die in den Lebensraumtypen 6210\* und 6410 vorkommenden Pflanzen- und Tierarten überlebensfähig sind, angestrebt. Aktive Maßnahmen seitens des Naturschutzes, die zur Erreichung dieses Zieles führen, werden vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes durchgeführt. Es sind in der Zone A nur jene Flächen dieses Typs 91F0 enthalten, die zu den Typen 6210\* und 6410 weiterentwickelt werden können.

## 5.2 Zone B

Die Zone B umfasst folgende bestehende naturnahe Auwälder und Gewässer-Lebensräume gemäß FFH-Richtlinie:

- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)
- Übergänge zwischen den beiden Lebensraumtypen
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

In diesem Bereich sind nur jene Flächen dieses Typs 91F0 enthalten, die als Hartholzauen erhalten werden sollen.

Der Zone B sind auch die folgenden vorkommenden Tierarten gemäß FFH-Richtlinie zuzuordnen:

- 1086 Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)
- 1167 Alpenkammolch (*Triturus carnifex*)
- 1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- 1337 Biber (*Castor fiber*)
- 6199\* Spanische Fahne (*Euplagia quadripunctaria*)

Allerdings sind diese Arten teilweise äußerst mobil und können daher fallweise auch in anderen Bereichen des Gebiets angetroffen werden.

### **5.3 Zone C**

Diese Zone umfasst jene Flächen, die unmittelbar keinem Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie zugerechnet werden und keine essenziellen Habitate von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie darstellen. Es handelt sich dabei beispielsweise um Einschlussflächen, die aus naturschutzfachlichen Erwägungen innerhalb des Schutzgebiets verbleiben.

## **6 Erlaubte Maßnahmen**

### **6.1 Allgemeines**

Im Hinblick auf § 4 Abs. 1 der Verordnung ist auf Folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 bedürfen Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie führen können, vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung (Naturverträglichkeitsprüfung).

In einer Europaschutzgebietsverordnung sind gemäß § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 unter anderem Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn des Abs. 3 führen können.

Die gemäß § 4 Abs. 2 der gegenständlichen Verordnung erlaubten Vorhaben sind nicht abschließend aufgezählt. Vielmehr stellen diese beispielhaft Maßnahmen und Nutzungen dar, die nach dem derzeitigen Stand des Wissens zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des „Europaschutzgebiets ‚Heißländer und Auwälder an der Traun‘“ führen können. Diese bedürfen daher vor ihrer Durchführung jedenfalls keiner Bewilligung der Oö. Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass – unabhängig von der Anführung in § 4 Abs. 2 der Europaschutzgebietsverordnung – damit in sonstige naturschutzrechtliche Bestimmungen, genauso wie in Bestimmungen anderer rechtlicher Materien (beispielsweise Forstgesetz 1975,

Wasserrechtsgesetz 1959, Gewerbeordnung 1994, Oö. Bauordnung 1994), nicht eingegriffen wird und diese unverändert zu beachten sind. Die „erlaubten Maßnahmen“ befreien allenfalls (nur) von einer Bewilligung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001. Andere naturschutzrechtliche Bewilligungs-, oder Anzeigepflichten bleiben somit davon unberührt und sind – so wie bisher – einzuholen. Gleiches gilt für erforderliche „Genehmigungen“ nach anderen Rechtsmaterien.

Aus der Aufnahme als gemäß § 4 Abs. 2 erlaubte Maßnahme ergibt sich des Weiteren keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des von einem Projektwerber verschiedenen Grundeigentümers, die beabsichtigten Maßnahmen zu dulden. Die Möglichkeit zivilrechtlicher Gegenwehr wird in keiner Weise berührt.

Seit der Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region wurde in dem gemäß § 35 Abs. 3 Z 1 leg cit eingerichteten regionalen Fachausschuss ausführlich unter anderem über die erlaubten Maßnahmen beraten.

Informationsveranstaltungen für betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fanden zuletzt im Herbst 2016 statt. Seither kam es für diese Gruppe zu keinen wesentlichen bzw. bedeutsamen Veränderungen.

## **6.2 Zu § 4 Abs. 2 Z 1**

Im gesamten Gebiet, also in den Zonen A, B und C, führen insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

- a) die rechtmäßige Anlage von Rückewegen sowie von Rückegassen und deren Benützung;
- b) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Jagdeinrichtungen, die Wildfütterung sowie die Anlage oder die Erweiterung von Wildwiesen oder Wildäckern;
- c) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
- d) die rechtmäßige Durchführung von Bachräumungen;
- e) Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an sowie der Betrieb und die Benützung von rechtmäßig bestehenden Anlagen, wie Straßen, Brücken, Wegen, Gebäuden, Wasser-, Kanal-, Gas- und Stromleitungen, Ufersicherungen, ober- und

unterirdischen Leitungsanlagen und gewässerbaulichen Einrichtungen im erforderlichen Umfang;

- f) das Entfernen von stehendem und liegendem Totholz;
- g) das Auf-Stock-Setzen von Gehölzgruppen, Hecken und Ufergehölzen;

Bei einem Rückeweg handelt es sich um einen forstlichen Erschließungsweg mit Erdbewegung, mit oder ohne Unterbau und ohne Deckschicht, der traktor- bzw. schlepperbefahrbar ist. Unter einer Rückegasse ist ein forstlicher Erschließungsweg zu verstehen, dessen Errichtung ohne oder mit geringfügiger Erdbewegung sowie ohne Unterbau und ohne Deckschicht erfolgt und mit Traktoren bzw. Schleppern befahrbar werden kann.

Der Begriff Jagdausübung umfasst die jagdliche Tätigkeit im „Europaschutzgebiet ‚Heißländer und Auwälder an der Traun‘“ in ihrer örtlich üblichen und jagdrechtlich geregelten Weise. Nach § 54 Oö. Jagdgesetz sind unter Jagdeinrichtungen die notwendigen jagdlichen Anlagen, wie Futterplätze, Jagdsteige, Jagdhütten, ständige Ansitze und Jagdschirme zu verstehen. Unter den Begriff Wildfütterung fallen auch Kirrungen und Luderstellen. Ein Wildacker ist eine Ackerfläche mit Fruchtarten (Markstammkohl, Raps, Sonnenblume, Mais,...) zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse. Wildwiesen sind Wiesen zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse.

Unter der Ausübung der Fischerei versteht man im „Europaschutzgebiet ‚Heißländer und Auwälder an der Traun‘“ eine solche, die in örtlich üblicher und fischereirechtlich geregelter Weise erfolgt.

Bachräumungen, also das Entfernen von Feinsedimenten, Schotter, Steinen und organischem Material, sind zwar nach der Europaschutzgebietsverordnung ohne Bewilligung nach § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 zulässig, befreien jedoch beispielsweise nicht von einer allenfalls bestehenden Bewilligungspflicht für die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs nach § 10 Abs. 2 Z 2 lit f Oö. NSchG 2001 oder von anderen Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsmaterien (z.B. nach dem Wasserrechtsgesetz 1959). Diesbezüglich wird auf die allgemeinen Ausführungen unter Punkt 6.1 hingewiesen, welche hier auf einen praktischen Anwendungsfall umgelegt wurden.

Von der Instandsetzung und Instandhaltung deutlich zu unterscheiden ist die Neuerrichtung. Instandhaltung ist eine Tätigkeit im Sinne einer Wartung oder einer ähnlichen Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit. Eine Instandsetzung liegt vor, wenn es sich um die Funktionsfähigkeit herstellende Vorgänge handelt.

In Bezug auf den Terminus „Anlagen“ wird auf die Begriffsbestimmung des § 3 Z 1 Oö. NSchG 2001 verwiesen.

Nicht explizit aufgelistete Anlagen werden bei Vorhandensein und Erfüllung der sonstigen in § 4 Abs. 2 lit e genannten Kriterien von der nicht abschließenden Aufzählung ebenfalls umfasst.

Die Entfernung von stehendem und liegendem Totholz führt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des „Europaschutzgebiets ‚Heißländen und Auwälder an der Traun‘“. Derzeit ist sehr viel davon vorhanden. Aktuell steigt der Totholzanteil in der Au infolge des Eschensterbens zusätzlich dramatisch an. Der Setzung gesonderter aktiver Erhaltungsmaßnahmen bedarf es daher nicht. Die Sicherung von stehendem und liegendem Totholz in der notwendigen Qualität und Quantität ist aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf den Scharlachkäfer sowie die Waldlebensraumtypen langfristig auch unter Festlegung einer diesbezüglichen erlaubten Maßnahme hinreichend gewährleistet.

Der Begriff Ufergehölze wird auch in § 9 und 10 Oö. NSchG 2001, dort allerdings im Zusammenhang mit der Rodung und nicht dem bloßen Auf-Stock-Setzen verwendet. Gleiches gilt für den Begriff der Gehölzgruppen in Bezug auf § 5 Z 14 leg cit.

### **6.3 Zu § 4 Abs. 2 Z 2**

In der Zone A, der Heißländzone, führen über die unter § 4 Abs. 2 Z 1 genannten Maßnahmen hinaus insbesondere nachstehende zusätzliche Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

- a) die Nutzung von Gehölzen;
- b) die Mahd nach dem 1. August eines jeden Jahres, wenn das Mähgut abtransportiert wird;
- c) die Beweidung bis zu 0,5 Großvieheinheiten pro Hektar einschließlich der Einzäunung mit landesüblichen Weidezäunen;

Die ausdrückliche Ergänzung hinsichtlich der Zäunung bei der erlaubten Maßnahme für die Beweidung war notwendig, da die Errichtung landesüblicher Weidezäune nicht vom Begriffsumfang der Beweidung als zeitgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden (vgl. § 3 Z 17 Oö. NSchG 2001) umfasst ist. Als landesüblich gelten alle Zäune, die für Oberösterreich charakteristisch sind in Bezug auf Material, Form und Verwendungszweck. Nicht umfasst ist hier beispielsweise eine Umzäunung mittels Baustahlgitter samt

Eisenstehern mit Betonfundamenten oder ein Maschendrahtzaun, der mit Betonfundamenten und Eisenstehern ausgeführt ist.<sup>4</sup> Gleiches wird für derartige Zäune gelten, die über das übliche Höhenmaß hinausgehen. Die Einzäunung muss im Zusammenhang mit der erlaubten Beweidung bis zu 0,5 Großvieheinheiten pro Hektar stehen, um als erlaubte Maßnahme angesehen werden zu können (arg.: „*einschließlich*“).

#### **6.4 Zu § 4 Abs. 2 Z 3**

Die Zone B fasst im Wesentlichen alle Auwaldflächen ohne Heißländpotenzial zusammen. Dort führen über die unter § 4 Abs. 2 Z 1 genannten Maßnahmen hinaus insbesondere nachstehende zusätzliche Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

- a) - die Einzelstammentnahme,  
- die Durchforstung,  
- der mechanische Forstschutz in Form des Ausmähens,  
- die punktuelle Düngung des Jungwuchses sowie  
- die Jungwuchs- und Dickungspflege  
jeweils in der Form, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist;
- b) Kahlhiebe bis 0,5 ha, wobei angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;
- c) die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im erforderlichen Umfang;
- d) die Errichtung oder Erweiterung von Lagerplätzen für im Schutzgebiet angefallenes Holz sowie dessen Verarbeitung;
- e) die Aufforstung mit
  - Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*),
  - Berg-Ulme (*Ulmus glabra*),
  - Esche (*Fraxinus excelsior*),
  - Feld-Ulme (*Ulmus minor*),
  - Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*),
  - Grau-Erle (*Alnus incana*),
  - Grau-Pappel (*Populus x canescens*),
  - Hainbuche (*Carpinus betulus*),
  - Hoher Weide (*Salix x rubens*),
  - Lavendel-Weide (*Salix eleagnos*),
  - Silber-Weide (*Salix alba*),

---

<sup>4</sup> Vgl. VwGH 21.01.2015, 2013/10/0255 und VwSlg 15357 A/2000.

- Schwarz-Pappel (*Populus nigra*),
- Spitzahorn (*Acer platanoides*),
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*),
- Vogelkirsche (*Prunus avium*),
- Weiß-Pappel (*Populus alba*) oder
- Winterlinde (*Tilia cordata*)

jeweils unter Verwendung von ausgewähltem oder qualifiziertem Vermehrungsgut gemäß dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 2002, BGBl. I Nr. 110/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015, und in der Form, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist;

- f) die Errichtung von Jagdeinrichtungen;
- g) die Wildfütterung, ausgenommen unmittelbar an Gewässerufern und in Gewässern;

Die Einzelstammentnahme ist die Entnahme einzelner hiebsreifer Bäume.

Jungwuchspflege meint die Pflege von Aufforstungen und Naturverjüngungen im Jungwuchsstadium (bis Mannshöhe).

Zur Dickungspflege zählen Stammzahlreduktion, Mischungsregelung, Protzenaushieb in Dickungen (Bestände von Mannshöhe bis zu Beständen mit Anfall nennenswerter nutzholztauglicher Holz mengen). Von Durchforstung spricht man bei Stammzahlreduktion und Förderung aus forstwirtschaftlicher Sicht wertvoller Bäume in Stangenholz- und Baumholzbeständen.

Alle unter § 4 Abs. 2 Z 3 lit a genannten Maßnahmen sind so durchzuführen, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist

Keiner Bewilligung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 bedarf der Kahlhieb bis zu 0,5 ha entsprechend § 4 Abs. 2 Z 3 lit b der Verordnung. Angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen sind ohne Rücksicht auf Eigentumsgrenzen immer anzurechnen. Eine Verjüngung gilt als gesichert, wenn sie durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt. Kahlhiebe in Größen über 0,5 ha können die Lebensraumtypen in der Zone B etwa im Hinblick auf das Wertmerkmal Struktur (z.B. Altholzanteil) substanziell beeinträchtigen.

Von der Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung ist die Schlägerung und Bringung im hierfür erforderlichen Umfang umfasst. Diese Bestimmung ist eng auszulegen und auf das unbedingt

nötige Maß zu beschränken. Alles was darüber hinaus geht, fällt nicht unter diese erlaubte Maßnahme.

Die Baumartenwahl bei der Aufforstung hat wesentlichen Einfluss auf den künftigen Wald- bzw. Lebensraumtyp. Wird eine solche unter den in § 4 Abs. 2 Z 3 lit e genannten Rahmenbedingungen durchgeführt, so ist diese mit den in der Zone B festgelegten Erhaltungszielen verträglich.

Hinsichtlich der Begriffe Jagdeinrichtungen und Wildfütterung wird auf die Ausführungen unter Punkt 6.2 verwiesen.

## **6.5 Zu § 4 Abs. 2 Z 4**

In der Zone C führen über die unter § 4 Abs. 2 Z 1 genannten Maßnahmen hinaus insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

- a) alle nach Z 2 und 3 erlaubten Maßnahmen;
- b) die rechtmäßige, zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- c) die Anlage oder Erweiterung von Wildäckern sowie Wildwiesen;
- d) die Anlage von Flur-, Güter- und Wirtschaftswegen sowie von Forststraßen und deren Benützung;
- e) der Abbau von Bodenmaterialien.

Gemäß § 3 Z 17 Oö. NSchG 2001 ist zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung jede regelmäßig erfolgende und auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit zur Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, sofern diese Tätigkeit den jeweils zeitgemäßen Anschauungen der Betriebswirtschaft und der Biologie sowie dem Prinzip der Nachhaltigkeit entspricht.

Hinsichtlich der Begriffe Wildäcker und Wildwiesen wird auf die Ausführungen unter Punkt 6.2 verwiesen.

Landwirtschaftliche Flurwege sind innerbetrieblich. Unter Güterwegen versteht § 8 Abs. 2 Z 2 Oö. Straßengesetz 1991 öffentliche Straßen, die vorwiegend der verkehrsmäßigen Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder des ländlichen Raumes dienen. Mit anderen Worten und zusammengefasst handelt es sich im Wesentlichen um öffentliches Gut

zwischen Objekten und Ortschaften. Wirtschaftswege stellen eine Anbindung an das öffentliche Gut her.

Der Begriff Forststraße umfasst einen forstlichen Erschließungsweg mit Unterbau und Deckschicht, welcher LKW-befahrbar ist. Zur Abgrenzung von Rückwegen und Rückegassen siehe die Ausführungen unter Punkt 6.2. § 3 Z 4b Oö. NSchG 2001 definiert eine Forststraße als eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nicht öffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient.

## **6.6 Erlaubt auf Grundlage des Oö. NSchG 2001 im gesamten Gebiet sind außerdem**

Pläne oder Projekte, die unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, erfordern in der Regel keine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen, da diese Maßnahmen dem Schutzzweck des Gebiets dienen (vgl. diesbezüglich auch § 2 Abs. 3 Z 1 und 3 Oö. NSchG 2001).

Darüber hinaus unterliegen gemäß § 2 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 dem Geltungsbereich dieses Landesgesetzes nicht:

- Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2013, einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
- Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur unmittelbaren Abwehr von Katastrophen;
- Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder von Rettungsorganisationen;
- wegen Gefahr im Verzug unmittelbar erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der gefahrlosen Benützung der Verkehrswege und ihres Zustandes.

## **6.7 Entschädigung**

Hat gemäß § 37 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 eine Verordnung, mit der unter anderem ein Gebiet zu einem Europaschutzgebiet (§ 24) erklärt wurde oder mit der ein Landschaftspflegeplan (§ 15 Abs. 2) erlassen wurde, eine erhebliche Ertragsminderung eines Grundstückes oder eine erhebliche Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung zur Folge, hat der Eigentümer

gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn nicht durch eine vertragliche Vereinbarung (§ 35 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 7) oder anderweitig für eine Entschädigung vorgesorgt ist.

Gemäß § 37 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 kann binnen drei Jahren nach Rechtskraft eines abweisenden Bescheids gemäß § 24 Abs. 3 der Anspruch auf Entschädigung der dadurch aufgetretenen erheblichen Ertragsminderung eines Grundstücks oder eine erhebliche Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung geltend gemacht werden.

Allerdings besteht ein Anspruch auf Entschädigungen nur dann, wenn allein aus Gründen eines abweisenden Bescheides gemäß § 24 Abs. 3 die jeweilige konkrete Maßnahme nicht gesetzt werden darf. Sollte das Vorhaben nach anderen materiell-rechtlichen Bestimmungen unzulässig sein (zB aus bau-, forst- oder wasserrechtlichen Gründen), dann besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung werden nach der derzeitigen Rechtslage die Interessenslagen der Grundeigentümer dann berühren, wenn Maßnahmen im Rahmen der erforderlichen Verfahren nicht bewilligt werden können, weil eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks einerseits mit ihnen verbunden ist und andererseits ein überwiegendes öffentliches Interesse daran nicht vorhanden ist.

Die wirtschaftlichen Interessen der Grundeigentümer werden durch die Entschädigung gewahrt. Allerdings wird vorrangig im Rahmen des Vertragsnaturschutzes versucht, eine mit den Schutzziele konforme Bewirtschaftung sicherzustellen.

## **7 Landschaftspflegeplan**

Langfristige Bestrebung des vorliegenden Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet in repräsentativer Ausprägung bzw. Populationsgröße vorkommenden Lebensräume (Lebensraumtypen) des Anhangs I und der angeführten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen. Die in den Tabellen 3 und 4 von § 6 der Verordnung angeführten Maßnahmen sind einzeln oder – sofern notwendig und zielführend – in Kombination geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Die Umsetzung dieser Pflege- bzw. Managementmaßnahmen soll vorrangig auf freiwilliger Basis im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den Grundeigentümerinnen und

Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten Personen gegen ein angemessenes Entgelt erfolgen.

Es ist in der Regel nicht erforderlich, dass eine Pflegemaßnahme auf allen potentiell hierfür geeigneten Flächen durchgeführt wird. Einzelflächen können zur Erreichung des Pflegeziels ausreichen.

Sollte im Einzelfall eine Pflegemaßnahme zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes unerlässlich sein und kann mit einem Grundstückseigentümer eine Vereinbarung hierüber nicht getroffen werden, hat das Land gemäß § 15 Abs. 2 Satz zwei und drei Oö. NSchG 2001 die Kosten dieser Maßnahme als Träger von Privatrechten zu tragen und der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) diese Maßnahme – allenfalls gegen eine angemessene Entschädigung – zu dulden. Dabei ist hervorzuheben, dass aber jedenfalls mit dem Grundeigentümer (Verfügungsberechtigten) vorher eine privatrechtliche Vereinbarung angestrebt wird.

Durch ausschließliche natürliche Entwicklungen sich ergebende negative Veränderungen des günstigen Erhaltungszustands liegen nicht im Verantwortungsbereich eines Grundeigentümers. Sofern sich daraus die Notwendigkeit zur Durchführung bestimmter Pflegemaßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ableiten lässt, gelten die obigen Ausführungen.

## **8 Finanzielle Auswirkungen**

Folgende finanzielle Auswirkungen ergeben sich – soweit ersichtlich – für das Land Oberösterreich im Zusammenhang mit der Bezeichnung als Europaschutzgebiet:

Für die gemäß § 45 Oö. NSchG 2001 vorzunehmende Kennzeichnung des Europaschutzgebiets ist nach aktuellen Schätzungen von Materialkosten in Höhe von voraussichtlich insgesamt 5.500 Euro auszugehen. Hinzu kommen noch die Personalkosten.

Für das Europaschutzgebiet Heißlanden und Auwälder an der Traun ist eine spezifische Gebietsbetreuung auf werkvertraglicher Basis eingerichtet. Zu den Aufgaben der Gebietsbetreuung zählen unter anderem gebietsbezogene Information bzw. Beratung der Grundeigentümer, Koordination der Managementmaßnahmen, Umsetzung des Landschaftspflegeplans und allfällige Mitwirkung an der Abklärung des Erhebungsbedarfs zur

Berichtlegung an die Europäische Kommission. Aktuell betragen die durchschnittlichen Kosten hierfür ungefähr 10.000 € pro Jahr.

Privatrechtliche Verträge mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bestehen aktuell im Ausmaß von 1200 Euro pro Jahr. Die dem Land entstehenden Kosten für Landschaftspflegeleistungen (z.B. Erhaltungsmaßnahmen wie das Mähen von Wiesen) belaufen sich momentan auf rund 20.000 Euro pro Jahr. Der Finanzbedarf kann sich abhängig von der zukünftigen Entwicklung jedoch ändern. Im Bereich der landwirtschaftlichen Pflegemaßnahmen wird, dort wo es möglich ist, das bestehende ÖPUL- Programm eingesetzt. Auf Wunsch eines betroffenen Grundeigentümers besteht die Möglichkeit mit dem Land Oberösterreich eine über die ÖPUL-Förderungslaufzeit hinausgehende Vertragsdauer vereinbart werden. Ist es nicht möglich das ÖPUL-Förderungsprogramm in Anspruch zu nehmen, kann eine Pflegemaßnahme auch nur durch den Vertrag mit dem Land Oberösterreich vereinbart und finanziell abgegolten werden.

Eine Quantifizierung der im Europaschutzgebiet künftig anfallenden Verfahren ist seriöser Weise nicht möglich.

Es werden Verwaltungskosten für Verfahren (z.B. Bewilligungs- und Feststellungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001, Vorprüfungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren, Verfahren zu Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach § 58 leg cit) einerseits, und im Zusammenhang mit Entschädigungsansprüchen laut § 37 leg cit (z.B. nach Rechtskraft eines abweisenden Bescheides entsprechend § 24 Abs. 3 leg cit) andererseits anfallen.

Für die Durchführung eines Vorprüfungsverfahrens ohne ausdrücklichen Antrag auf Feststellung gemäß § 24 Abs. 3 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 ist mit Kosten von Durchschnittlich rund 350 Euro, für die Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach § 24 Abs. 3 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 ist mit Kosten von Durchschnittlich rund 700 Euro, für die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens entsprechend § 24 Abs. 3 erster Satz Oö. NSchG 2001 mit Kosten von rund 1.600 Euro, für die Durchführung eines Entfernenungsverfahrens bei widerrechtlichen Maßnahmen mit Kosten von circa 700 Euro und für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens mit Kosten von etwa 300 Euro zu rechnen. Zusätzlich sind Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten hinzuzurechnen. Abweichungen von diesen Kostendarstellungen sind abhängig von der Komplexität des Einzelverfahrens möglich.

Besteht ein Anspruch im Sinn des § 37 leg cit, dann hat das Land Oberösterreich eine angemessene Entschädigung zu leisten, sofern nicht durch eine vertragliche Vereinbarung (§ 35 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 7 Oö. NSchG 2001) oder anderweitig für eine Entschädigung vorgesorgt ist.